

Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern

Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern

Landesverband Bayern für Körper- und
Mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Herrn Rainer Salz
Garmischer Straße 35
81373 München

Sachlich/rechnerisch richtig:
Eingang am:
06. AUG. 2025
zur Zahlung angewiesen:

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Datum

1140-010

04.08.2025

Monika Eberherr

Durchwahl

089 62730-167

Vereinbarung über sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen nach § 132c SGB V

Anlage 4, Vergütungsvereinbarung für Leistungen zur sozialmedizinischen
Nachsorge nach § 43 Abs. 2 SGB V, gültig ab 01.12.2024

Sehr geehrter Herr Salz,

anbei übersenden wir Ihnen ein von allen Vertragsparteien unterschriebenes
Exemplar für Ihre Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Verantwortliche Stelle



Monika Eberherr

Anlage

Bearbeitet durch
Verantwortliche Stelle

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Zentrale

auch handelnd für

Verantwortliche Stellen

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Straße 28
81739 München
Telefon (089) 62730-0
Telefax (089) 62730-107

BKK Landesverband
Bayern
Züricher Str. 25
81476 München
Telefon (089) 74579-0
Telefax (089) 74579-55399

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion
München
Putzbrunner Straße 73
81739 München
Telefon (089) 38175-0
Telefax (089) 38175-104

Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau
als Landwirtschaftliche
Krankenkasse
Postfach 10 13 20
34013 Kassel
Telefon (0561) 785-10538
Telefax (0561) 785-219040

IKK classic
Postfach 71 05 24
81455 München
Telefon (089) 74818-0
Telefax 0800 4558888-153

Verband der
Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Bayern
Arnulfstr. 201 a
80634 München
Telefon (089) 552551-0
Telefax (089) 552551-15
als gemeinsamer Bevoll-
mächtigter gemäß § 212
Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für
die Ersatzkassen

**Vergütungsvereinbarung
für Leistungen zur sozialmedizinischen Nachsorge
nach § 43 Abs. 2 SGB V**

- (1) Die den Krankenkassenverbänden angeschlossenen Krankenkassen übernehmen die nachfolgend aufgeführten Kosten. Der Abschluss privatrechtlicher Vergütungsvereinbarungen der Nachsorgeeinrichtung mit der/dem Versicherten, die über den von den Krankenkassen übernommenen Betrag hinausgehen, ist nicht gestattet. In diesem Zusammenhang wird auf § 13 "Vertrauensverstöße" verwiesen. Ferner dürfen weder Zahlungen noch Zuzahlungen von den Versicherten gefordert oder angenommen werden.

Leistungserbringergruppe für AOK, BKK, KNAPPSCHAFT, SVLFG, IKK: 67 02 820
für die Ersatzkassen: 63 02 820

Vergütung ab dem 01.12.2024

Abrechnungs- positions- nummern	Leistungsbeschreibung der Therapieeinheit	Vergütung je abrechenbarer Zeiteinheit von 15 Minuten
301030	Analyse des Versorgungsbedarfs (Dauer 60 Minuten à 125,00 Euro)	31,25 Euro
301031	Koordinierung der verordneten Leistung (Dauer 60 Minuten à 125,00 Euro)	31,25 Euro
301032	Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme (Dauer 60 Minuten à 125,00 Euro)	31,25 Euro

**Vergütungsvereinbarung
für Leistungen zur sozialmedizinischen Nachsorge
nach § 43 Abs. 2 SGB V**

Vergütung ab dem 01.01.2026

Abrechnungs- positions- nummern	Leistungsbeschreibung der Therapieeinheit	Vergütung je abrechenbarer Zeiteinheit von 15 Minuten
301030	Analyse des Versorgungsbedarfs (Dauer 60 Minuten à 130,00 Euro)	32,50 Euro
301031	Koordinierung der verordneten Leistung (Dauer 60 Minuten à 130,00 Euro)	32,50 Euro
301032	Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme (Dauer 60 Minuten à 130,00 Euro)	32,50 Euro

- (2) Eine sozialmedizinische Nachsorgeeinheit beträgt 60 Minuten, die Maßnahme kann bezogen in kleinere Zeiteinheiten zu je 15 Minuten aufgeteilt werden. Wird beispielsweise die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme im Umfang von 45 Minuten erbracht, so ist im Rahmen der Abrechnung für den Leistungserbringungstag mit dem Faktor drei die Position 301032 zu je 31,25 Euro (und ab 01.01.2026 32,50 Euro) in Rechnung zu stellen.
- (3) Mit der Vergütung sind auch die ggf. anfallenden Fahrkosten abgegolten.
- (4) Die Vergütung beinhaltet die evtl. zu zahlende gesetzliche Umsatzsteuer.
- (5) Diese Vergütungsvereinbarung tritt zum **01.12.2024** in Kraft und kann gesondert von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31.12.2026 gekündigt werden.

**Vergütungsvereinbarung
für Leistungen zur sozialmedizinischen Nachsorge
nach § 43 Abs. 2 SGB V**

- Die ab **01.12.2024** erhöhten Vergütungen können für alle Kinder abgerechnet werden, bei denen die erste Leistung (oder erste Leistung einer Folgegenehmigung) nach dem 30.11.2024 erbracht wurde.
- Die ab **01.01.2026** erhöhten Vergütungen können für alle Kinder abgerechnet werden, bei denen die erste Leistung (oder erste Leistung einer Folgegenehmigung) nach dem 31.12.2025 erbracht wurde.

Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Wirksamkeit dieses Vertrages. Nicht korrekt gestellte Rechnungen sowie etwaige Nachberechnungen in Bezug auf die neuen Vergütungen können nicht berücksichtigt werden.

**Vergütungsvereinbarung
für Leistungen zur sozialmedizinischen Nachsorge
nach § 43 Abs. 2 SGB V**

München, 08.05.2025

.....
Stempel und Unterschrift der
Einrichtung

Landesverband Bayern
für körper- und mehrfach-
behinderte Menschen e.V.
Garmischer Straße 35 · 81373 München
Tel. 089 / 35 74 81 - 0 · E-Mail: info@lvkm.de

München, 3.6.25 / 04.08.2025

.....
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

.....
BKK Landesverband Bayern

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

.....
SVLFG

.....
IKK classic

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Bayern